

Entwurf
Satzung der Hochschule Bremen zur Umsetzung der Zivilklausel

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 2017 gemäß § 110 Absatz 3 Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (Brem. GBl. S. 203), die vom Akademischen Senat auf Grundlage des § 80 Absatz 1 in Verbindung mit § 7b Satz 3 BremHG beschlossene Satzung der Kommission zur Umsetzung der Zivilklausel der Hochschule Bremen genehmigt.

Präambel

Die Hochschule Bremen hat sich in Umsetzung von § 4 Absatz 1 BremHG eine Zivilklausel gegeben. Danach dienen Studium, Lehre und Forschung an der Hochschule Bremen ausschließlich friedlichen Zwecken. Der Akademische Senat lehnt die Beteiligung von Wissenschaft und Forschung an Projekten mit militärischer Nutzung bzw. Zielsetzung ab und fordert die Mitglieder der Hochschule auf, derartige Forschungsthemen und –mittel abzulehnen. Werden Forschungsvorhaben bekannt, deren Ergebnisse das friedliche Zusammenleben der Menschen bedrohen können, werden diese im Akademischen Senat hochschulöffentlich diskutiert.

§ 1 Kommission zur Umsetzung der Zivilklausel der Hochschule Bremen

Die Hochschule Bremen bildet eine Kommission zur Unterstützung der Umsetzung der Zivilklausel der Hochschule Bremen.

§ 2 Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit der Kommission

- (1) Im Spannungsfeld zwischen Wissenschaftsfreiheit und Verantwortung der Lehrenden und Forschenden unterstützt die Kommission durch Beratung und Beurteilung ethischer und rechtlicher Fragestellungen in den in § 6 Abs. 1 genannten Fällen. Darüber hinaus fördert sie innerhalb der Hochschule die Bewusstseinsbildung für eine an friedlichen Zwecken orientierte wissenschaftliche Ausbildung und Forschung.
- (2) Unabhängig von der Beratung durch die Kommission bleibt die Verantwortung der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers für das eigene Handeln bestehen.
- (3) Die Kommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der wissenschaftlichen Standards sowie der einschlägigen Berufsregeln. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Empfehlungen.

§ 3 Zusammensetzung und Mitglieder

- (1) Die Kommission besteht aus:
drei Hochschullehrer_innen,
einer Vertreterin / einem Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen,
einer Vertreterin / einem Vertreter aus der Gruppe der Studierenden und
einer Vertreterin / einem Vertreter aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter_innen mit beratender Stimme. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer_innen sollen über Forschungserfahrung verfügen.

(2) Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertreter_innen werden vom Akademischen Senat für die Dauer von 3 Jahren, studentische Mitglieder für die Dauer eines Jahres, durch Beschluss bestellt.

(3) Die Kommission wählt eine_n Vorsitzende_n aus den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer_innen.

(4) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen aus der Kommission ausscheiden. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied durch Beschluss des akademischen Senats abberufen werden. Das Mitglied ist zuvor anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Für ein ausgeschiedenes Mitglied kann für die restliche Amtsperiode der Kommission ein neues Mitglied bestellt werden.

(5) Die Namen der Mitglieder der Kommission werden auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht.

§ 4 Rechtsstellung der Kommission und ihrer Mitglieder

(1) Die Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie handeln nach bestem Wissen und Gewissen.

(2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der Kommission ist ausgeschlossen.

(3) Die Kommission berichtet einmal pro Jahr, gegebenenfalls in angemessen anonymisierter Form dem Akademischen Senat über ihre Tätigkeit.

§ 5 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte der Kommission werden durch die oder den Vorsitzende_n geführt. Die Kommission erhält zur Unterstützung ihrer Tätigkeit administrative Unterstützung nach Maßgabe der Entscheidung des Rektorats.

§ 6 Verfahrenseröffnung

(1) Die Kommission wird auf schriftliches Gesuch von Mitgliedern der Hochschule – im Folgenden „Antragsteller_in“ genannt - tätig.

(2) Hochschullehrer_innen sowie mit selbständigen Forschungsaufgaben betraute wissenschaftliche Mitarbeiter_innen der Hochschule sollen sich vor der Durchführung eines Forschungsvorhabens oder bei der Betreuung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten von der Kommission beraten lassen, wenn mit dem Vorhaben bzw. der Abschlussarbeit Risiken für ein friedliches Zusammenleben verbunden sind, insbesondere bei wissenschaftlichen Arbeiten, bei denen anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die unmittelbar von Dritten für unfriedliche Zwecke missbraucht werden können. Gleiches gilt, wenn das Forschungsvorhaben unmittelbar den Bereich militärischer Nutzung bzw. Zielsetzung berührt.

(3) Der/Die Antragsteller_in kann das Gesuch jederzeit ändern oder zurücknehmen.

(4) Das Gesuch soll eine kurze laienverständliche Zusammenfassung des Vorhabens sowie eine genaue Darstellung seiner Risiken bzw. Zielrichtungen gemäß Absatz 2 enthalten.

(5) Die Kommission kann auch Hinweise Dritter zu Forschungsprojekten zum Thema der Befassung machen. Auch für diese Hinweise gilt die Vertraulichkeit nach § 7 Absatz 2. Die Kommission ist nicht dazu verpflichtet, anonymen Hinweisen nachzugehen.

§ 7 Verfahren

(1) Die/Der Vorsitzende beruft die Kommission ein und bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. Sie/Er lädt die Kommission ein, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Kommission.

(2) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Sachverständige, Fachvertreter_innen und Personen, welche die Arbeit der Kommission administrativ unterstützen.

(3) Die / Der Antragsteller_in hat das Recht, jederzeit eine schriftliche Stellungnahme abzugeben sowie von der Kommission eingeholte gutachterliche Bewertungen und Stellungnahmen einzusehen. Die / Der Antragsteller_in kann vor der Stellungnahme durch die Kommission angehört werden; auf ihren/ seinen Wunsch hin soll sie/ er angehört werden. Die Kommission kann weitere Beteiligte des Forschungsprojekts anhören.

(4) Die Kommission entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern rechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht.

(5) Die Kommission kann von Antragsteller_innen und anderen Betroffenen – auch bereits zur Vorbereitung ihres Beschlusses – ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Sie kann zu ihren Beratungen Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen und gutachterliche Stellungnahmen einholen. Auch der / die Antragsteller_in kann Sachkundige seiner / ihrer Wahl beteiligen. Berechtigte Interessen von Hinweisgebern sind zu schützen, soweit dies im Rahmen eines fairen Verfahrens möglich ist. Ihre Namen sollen nur dann offen gelegt werden, wenn sich ein Betroffener ansonsten nicht sachgerecht verteidigen kann oder die Glaubwürdigkeit eines Hinweisgebers zu prüfen ist.

(6) Die Ergebnisse der Sitzungen der Kommission sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 8 Beschlussfassung

(1) Die Kommission stellt durch Beschluss fest, dass sie das jeweilige Forschungsvorhaben im Hinblick auf die Anforderungen der Zivilklausel beraten hat. Sie nimmt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit dazu Stellung, inwieweit nach ihrer Einschätzung die Durchführung des Vorhabens, gegebenenfalls mit Modifikationen und Auflagen, im Hinblick auf die Anforderungen der Zivilklausel vertretbar erscheint.

(2) Die Kommission fasst ihre Beschlüsse unter Mitwirkung von mindestens 3 Mitgliedern. Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem betreffenden Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Befangenheit besteht.

(3) Die Kommission soll über den jeweils zu treffenden Beschluss einen Konsens anstreben. Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt sie mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

(4) Jedes Mitglied der Kommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. Dieses ist der Entscheidung beizufügen.

(5) Die Kommission kann die / den Vorsitzende_n in näher zu bezeichnenden Fällen ermächtigen, ggf. unter Einbeziehung eines weiteren Mitglieds allein zu entscheiden. Sie / Er hat die Kommission so bald wie möglich über die getroffene Entscheidung zu unterrichten.

(6) Der Beschluss der Kommission ist dem / der Antragsteller_in einschließlich etwaiger Sondervoten schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Stellungnahmen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen. Über alle Entscheidungen informiert die/ der Vorsitzende die Rektorin / den Rektor. Stellt die Kommission fest, dass die Ergebnisse eines Forschungsvorhabens das friedliche Zusammenleben der Menschen bedrohen können, legt die Rektorin / der Rektor den Vorgang dem Akademischen Senat zur hochschulöffentlichen Diskussion vor, sofern der Antrag auf Durchführung des Vorhabens nicht zurückgenommen wird.

§ 9 Beratung in Angelegenheiten der Lehre

Studierende können sich bei Zweifeln an der Vereinbarkeit konkreter Lehrinhalte mit der Zivilklausel mit einer schriftlichen Überprüfungsbitte mit einer kurzen Darstellung der betreffenden Lehrinhalte an die Kommission wenden; das Anliegen ist vertraulich zu behandeln. Kommt die Kommission auf Grundlage ihrer Bewertung zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen die Zivilklausel nicht feststellbar ist, teilt sie dies dem oder der Studierenden unter Darlegung der Gründe mit. Kann die Kommission eine Verletzung der Zivilklausel nach Aktenlage nicht ausschließen, bietet sie der oder dem betreffenden Lehrenden eine Beratung an; über das weitere Verfahren informiert die / der Vorsitzende die Rektorin / den Rektor. § 7 Absätze 1 und 2 sowie 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.